



Errichtung der „Bürgerstiftung Bubenheim in der Pfalz“

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichtet

die

Ortsgemeinde Bubenheim

vertreten durch

Ortsbürgermeister Günther Mack

Ringstraße 11

67308 Bubenheim

die

„Bürgerstiftung Bubenheim“

mit Sitz in 67308 Bubenheim

Die Stiftung soll ausschließlich den Einwohnern der Ortsgemeinde Bubenheim zugute kommen. Im Fall einer Änderung der Gemeindegrenzen oder der Organisationsform soll sie auf die Bewohner des Ortsbereiches in den Grenzen nach dem Stand vom 01. Januar 2012 begrenzt bleiben.

Zwecke der Stiftung sind

- a) die Förderung der Religion (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO)
- b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
- c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO);
- d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 6);
- f) die Förderung des Sports (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO)
- g) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO);
- h) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)

Die Stiftung soll ihre Zwecke insbesondere verfolgen durch:

- Finanzielle und operative Unterstützung von Hilfsaktionen für notleidende Kinder und Jugendliche;
- Durchführung von Veranstaltungen und Präsenz im öffentlichen Leben, die Bewusstsein schaffen für die Denkmalpflege in Bubenheim,
- Finanzielle und operative Förderung begabter und bedürftiger Jugendlicher in ihrer beruflichen, schulischen und sportlichen Ausbildung,
- Finanzielle und operative Unterstützung und Förderung des Zusammenseins und der Betreuung von Seniorenveranstaltungen und Bezuschussung von Alteneinrichtungen,

...elle und operative Unterstützung und Förderung von in Not geratenen Bürgern (durch unverschuldete
...alle und infolge von Naturereignissen),

Die Stiftung soll mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 25.000,00 Euro ausgestattet werden

Zu einem späteren Zeitpunkt ist beabsichtigt, der Stiftung weitere Mittel zuzuführen.

Die Stiftung soll folgende Satzung erhalten:

Satzung der „Bürgerstiftung Bubenheim“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Bubenheim“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Bubenheim.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung soll ausschließlich den Einwohnern der Ortsgemeinde Bubenheim zugute kommen. Im Fall einer Änderung der Gemeindegrenzen oder der Organisationsform soll sie auf die Bewohner des Ortsbereiches in den Grenzen nach dem Stand vom 01. Januar 2013 begrenzt bleiben.
- (2) Zwecke der Stiftung sind
 - a) die Förderung der Religion (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO)
 - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
 - c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 6);
 - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
 - e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 6);
 - f) die Förderung des Sports (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO)
 - g) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO);
 - h) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)
- (3) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch:
 - a) Finanzielle und operative Unterstützung von Hilfsaktionen für notleidende Kinder und Jugendliche;
 - b) Durchführung von Veranstaltungen und Präsenz im öffentlichen Leben, die Bewusstsein schaffen für die Denkmalpflege in Bubenheim,
 - c) Finanzielle und operative Förderung begabter und bedürftiger Jugendlicher in ihrer beruflichen, schulischen und sportlichen Ausbildung,
 - d) Finanzielle und operative Unterstützung und Förderung des Zusammenseins und der Betreuung von Seniorenveranstaltungen und Bezuschussung von Alteneinrichtungen,
 - e) Finanzielle und operative Unterstützung und Förderung von in Not geratenen Bürgern (durch unverschuldete Notfälle und infolge von Naturereignissen),
 - j) die finanzielle Unterstützung bei Sanierungen historischer Gebäude in Bubenheim
- (4) Die Förderung der Stiftungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit ein.
- (5) Die Stiftungszwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (6) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

Die Bürgerstiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Ortsgemeinde Bubenheim im Sinne der Gemeindeordnung gehören.

- (8) Der Wirkungskreis der Bürgerstiftung ist auf den Bereich der Ortsgemeinde Bubenheim beschränkt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 1. dem Anfangsvermögen, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft (= unantastbares Stiftungsvermögen) ergibt sowie
 2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen (= Zustiftungen).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 - b) sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (= Spenden).
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (3) Wenn möglich, sollen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.
- (5) Empfänger von Stiftungsleistungen sollen zuvor vertraglich verpflichtet werden, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Doppelmitgliedschaft ist nicht zulässig.

§ 7 Vorstand

- (1) Der dreiköpfige Vorstand der Stiftung besteht aus
 1. dem / der Bürgermeister/in der Ortsgemeinde Bubenheim,
 2. zwei Mitgliedern, die vom Stiftungsbeirat zu wählen sind
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (3) Eine Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstands i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist möglich.
- (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Stiftungsbeirat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die gewählten Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis ihre Nachfolger vom Stiftungsbeirat gewählt worden sind.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Vom Stiftungsbeirat gewählte Vorstandsmitglieder können von diesem jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung, seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Stiftungsbeirates.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere:
 1. die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. die Entscheidung über die Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszweckes in Abstimmung mit dem Stiftungsbeirat,
 3. die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht entsprechend den jeweils aktuellen Mustervorlagen der Stiftungsbehörde und deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 4. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder vom / von der stellv. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (4) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem / der Vorsitzenden oder dem / der stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können auch fernschriftlich (per Telefax oder per E-Mail), fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 10 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus sieben Personen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates müssen Bürger der Gemeinde Bubenheim sein und werden vom Ortsgemeinderat gewählt. Vier Mitglieder müssen aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit der Stiftungsbeiratsmitglieder beträgt fünf Jahre.
- (4) Eine Wiederbestellung von Mitgliedern des Stiftungsbeirates ist möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Stiftungsbeirat aus, kann für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied durch den Ortsgemeinderat von Bubenheim bestellt werden.
- (6) Nach Ablauf der Amtszeit des Stiftungsbeirates bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis ein neuer Stiftungsbeirat durch den Ortsgemeinderat von Bubenheim bestellt worden sind.
- (7) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) In den Stiftungsbeirat berufene Mitglieder können jederzeit aus wichtigem Grund durch den Ortsgemeinderat abberufen werden. Sodann beruft der Ortsgemeinderat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirates berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsbeirates gehört insbesondere:
 1. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht vor deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 2. die Entgegennahme und Prüfung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 3. die Beratung des Stiftungsvorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen i. S. v. § 13 der Satzung,
 5. Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

- (1) Beschlüsse des Stiftungsbeirates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder vom / von der stellv. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorsitzende / die Vorsitzende, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin oder die Mehrheit des Stiftungsbeirates dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung die des Stellvertreters / der Stellvertreterin den Ausschlag.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsbeirates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem / der Vorsitzenden oder von dem / der stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsbeirates können auch fernschriftlich (per Telefax oder per E-Mail), fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Stiftungsratsmitglied widerspricht.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden vom Stiftungsbeirat der Stiftung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist für Satzungsänderungen nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsbeirates an der Sitzung teilnimmt. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Vorstand und Stiftungsbeirat können zusammen im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit einer 2/3 Mehrheit die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die diesbezügliche Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn alle Mitglieder von Vorstand und Stiftungsbeirates an der gemeinsamen Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 14 Anfallberechtigung

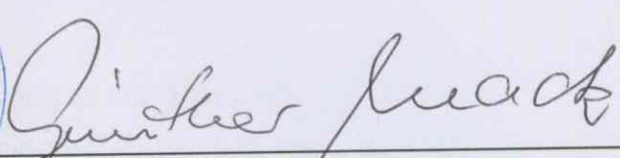
Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die politische Ortsgemeinde Bubenheim oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.



15.02.2014


Günther Mack, Ortsbürgermeister